SCHÜTZENGESELLSCHAFT
NEUHAUSEN/ERMS e.V.

GEGRÜNDET 1611

Nutzungsordnung

1. Mietgegenstand und Miete

Im Schützenhaus der Schützengesellschaft Neuhausen /Erms, wird der Saal einschließlich Küche sowie die in der Anlage 1. aufgeführten technische Geräte von dem Vermieter an den Mieter zu dem obig aufgeführten Mietzins vermietet. In der Miete enthalten ist die Mitbenutzung der Toiletten, der Garderobe sowie des Mobiliars. Ebenfalls in der Miete enthalten sind die Kosten für Heizung, Strom- und Wasserverbrauch. **Abfälle werden vom Mieter auf eigene Kosten selbst entsorgt.** Der Mieter wird im Rahmen seiner Möglichkeiten auf seine Veranstaltungsteilnehmer, Gäste oder Besucher einwirken, dass die Straßen im Bereich des Schützenhauses für die Nutzung der Anwohner frei zu halten sind. Die sich nach dem Vertrag ergebende Miete und sonstigen Ansprüche sind im Voraus bis **spätestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn** durch Überweisung auf das Konto des Vermieters bei der Volksbank Metzingen Volksbank Metzingen IBAN: **DE55640912000206757000 –** BIC: **GENODES1MTZ** zu zahlen. Eine etwaige höhere Abrechnung aufgrund vom Vertrag abweichender Mietdauer sowie eine Abrechnung weiterer Leistungen oder die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt vorbehalten. **Die Grundnutzungsgebühr fällt auch dann an, wenn der Raum trotz Anmietung nicht belegt wird.** Der Vermieter ist berechtigt, die Übergabe der Mietsache so lange zurückzubehalten, bis die Zahlung der sich auf der Basis des Vertrages errechneten Miete auf dem oben genannten Konto des Vermieters gutgeschrieben wurde.

2. Mietdauer und Veranstaltungsart, Recht zur außerordentlichen Kündigung, Hausrecht

Der Mieter darf die Mietgegenstände zu anderen als den unter Ziff. 2 des Mietvertragsgenannten Zweck nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters benutzen. Der Mietvertrag berechtigt den Mieter, die Mietsache zum vereinbarten Datum von 09:00 Uhr bis 09:00 Uhr des darauffolgenden Tages zu nutzen. Ist eine 2-Tagespauschale / 3-Tagespauschale vereinbart, so verlängert sich das Nutzungsrecht zum vereinbarten Datum auf 48 / 72 Stunden. Dieser Zeitraum ist Vertragsbestandteil solange keine andere Vereinbarung festgelegt wurde. Die Zeitangabe in dem Mietvertrag ist nur vorläufig und wird bei der Rückgabe im Rückgabeprotokoll genau vermerkt und gegebenenfalls durch die Endabrechnung abgerechnet. Eine Nutzung der Mietsache durch extremistische Gemeinschaften, Organisationen und Personengruppen sowie Mitglieder derselben ist ausgeschlossen. Jede gesetzwidrige oder sittenwidrige Nutzung ist untersagt. Der Mieter versichert mit Unterzeichnung des Vertrages, keine gesetzwidrige oder sittenwidrige Nutzung in der Mietsache vorzunehmen. Erhält der Vermieter Kenntnis von der Unrichtigkeit der Angaben des Mieters, so ist er berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen und von seinem Hausrecht, insbesondere der sofortigen Verweisung aller Personen aus der Mietsache, Gebrauch zu machen. Das Hausrecht des Vermieters ist im Übrigen durch den Mietvertrag nicht eingeschränkt. Den Anweisungen des Vermieters ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

3. Genehmigungen und Anmeldungen

Etwaige erforderliche kommunale oder staatliche Genehmigungen oder Gestattungen, wie z.B. nach den Vorschriften des Gaststättengesetzes, Sperrstundenverkürzung, Versammlungsstättenverordnung u.a. hat der Mieter vor Veranstaltungsbeginn selbst einzuholen. Bei Verwendung von urheberrechtlich geschützter Musik, Wort oder Bild auf der Veranstaltung ist der Mieter verpflichtet, die Veranstaltung der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) zu melden. Etwaige GEMA-Gebühren oder Gebühren für kommunale oder staatliche Genehmigungen hat der Mieter als Veranstalter an die GEMA oder die jeweilige Behörde zusätzlich zur Miete selbst zu zahlen. Kommt der Mieter den vorstehenden Verpflichtungen nicht nach, so ist er verpflichtet, dem Vermieter und/oder seinen gesetzlichen Vertretern jeden ihm, bzw. ihnen entstehenden Schaden zu ersetzen.

4. Gesetzliche, Lärmschutz- und sonstige Auflagen

Der Mieter hat die gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen bei der Nutzung uneingeschränkt zu beachten. Dies gilt insbesondere für feuerpolizeiliche oder gesundheitsrechtliche Bestimmungen oder Auflagen sowie den Lärmschutz der Anwohner. Der Mieter verpflichtet sich, ab 22:00 Uhr die Türen zu schließen. **Der Betrieb von Friteusen ist verboten**. Kerzen dürfen nur in feuerfesten Behältnissen verwendet werden.

Die Gesetze zum Schutze der Jugend sind einzuhalten.

5. Übergabe und Rückgabe der Mieträume, Reinigung

Die Übergabe der Mietsache an den Mieter erfolgt mit dem vereinbarten Mietbeginn, soweit nicht zuvor etwas anderes vereinbart wird. Bei der Übergabe werden die für die Nutzung und Abrechnung wesentlichen Daten und das Inventar, wie z.B. Geschirr, Besteck, Gläser, technische Einrichtungen, u.a. schriftlich festgehalten. Gleiches gilt für die Anzahl der übergebenen Schlüssel. Der Mieter hat offensichtliche Mängel bei der Übergabe anzuzeigen. Unterlässt er eine solche Meldung, so kann er sich bei Rückgabe nicht darauf berufen, dass ein Mangel bereits bei Mietbeginn vorhanden war. Nach Mietende ist der Mieter verpflichtet, die Mietsache mit sämtlichem übergebenen Inventar, wie z.B. Geschirr, Besteck, Gläser, technische Einrichtungen, u.a., in unbeschädigtem Zustand, vollständig gereinigt, sowie alle ihm überlassenen Schlüssel wieder an den Vermieter herauszugeben. **Die Reinigung der Räumlichkeiten wird durch den Mieter vorgenommen**. Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden und übermäßige Abnutzung, die während der Mietzeit durch ihn, etwaige Zulieferer, seine Besucher oder Gäste an der Mietsache sowie die etwaigen Kosten einer nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführten Reinigung des übergebenen Inventars. Beschädigte oder fehlende Inventargegenstände werden nach der Wiederbeschaffung mit dem Wiederbeschaffungswert oder den Reparaturkosten in Rechnung gestellt. Im Falle des Verlustes eines Schlüssels ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters die Schließanlage zuzüglich der bestehenden Anzahl von Schlüsseln zu ersetzen.

6. Benutzung der Mieträume und Untervermietung

Der Mieter hat die Mietsache samt Inventar schonend und pfleglich zu behandeln und jegliche Veränderungen oder Beschädigungen zu unterlassen. Beim Verlassen der Mietsache hat der Mieter sämtliche Fenster und Türen, soweit vorhanden, mit Schlüsseln zu verschließen, sowie das Licht zu löschen. Der Mieter ist verpflichtet, dieses zu befolgen und seine Besucher oder Gäste zur Befolgung anzuhalten. Im Außenbereich sind Aschenbecher und Rauchgelegenheiten vom Mieter aufzustellen. Der Mieter ist ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vermieters weder zu einer Untervermietung noch zu einer sonstigen Gebrauchsüberlassung an Dritte berechtigt.

7. Haftung des Vermieters

Der Vermieter schließt jegliche Haftung für Schäden an Vermögen und Sachen des Mieters, der Zulieferer, seiner Besucher und Gäste oder für Verletzungen des Mieters, der Zulieferer, seiner Besucher und Gäste, die im Rahmen der Nutzung der Mietsache entstehen, aus. Hiervon ausgenommen ist eine Haftung für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vermieters. Ausgeschlossen ist insbesondere jede Haftung für Schäden oder Verletzungen, die durch höhere Gewalt entstehen. Ausgeschlossen ist insbesondere auch jede Haftung für Schäden des Mieters, der Zulieferer, seiner Besucher oder Gäste, die auf Diebstahl oder mutwilliger Sachbeschädigung Dritter beruhen. Insoweit bestehen Ansprüche des Mieters und seiner Besucher oder Gäste nur gegenüber dem jeweiligen Schädiger persönlich. Der Mieter ist verpflichtet, alle etwaigen und erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen selbst zu treffen.

8. Personenmehrheiten

Mehrere Mieter haften für alle Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner. Die Erklärungen von einem oder an einen Mieter sind für die anderen rechtsverbindlich. Die Mieter gelten insoweit als gegenseitig bevollmächtigt.

9. Kaution

Der Mieter verpflichtet sich, bei der Übergabe der Mietsache eine Bar-Kaution in Höhe von **150,00 €** zu hinterlegen. Der Mieter erhält die Kaution nur dann zurück, wenn die Mietsache im unbeschädigten Zustand, vollständig gereinigt und mit sämtlichem übergebenen Inventar an den Vermieter zurückgegeben wird. Der Vermieter ist berechtigt, die Übergabe der Mietsache so lange zurückzubehalten, bis die Kaution beim Vermieter eingegangen ist.
Die Kaution ist spätestens 6 Wochen nach Rückgabe der Mietsache mit der Unterzeichnung des Übergabe- und Rückgabeprotokolls und unter Abrechnung etwaiger Vermieterforderungen an den Mieter zurückzugeben. Steht eine Forderung des Vermieters zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, wie z.B. für Ersatzbeschaffung beschädigten oder zerstörten Inventars, Reinigung, Reparaturen, u.a., so ist der Vermieter berechtigt, einen der voraussichtlichen Forderungen entsprechenden Betrag auch darüber hinaus zurückzubehalten. Die Kaution ist vom Vermieter nicht verzinslich anzulegen. Der Mieter verzichtet ausdrücklich auf eine Verzinsung des Kautionsbetrages. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen ist nicht auf die Höhe der Kaution beschränkt, sondern im vereinbarten oder tatsächlichen Schadensumfang möglich.

10. Parallelveranstaltung

Mehrere gleichzeitige Veranstaltungen verschiedener Mieter im Schützenhaus der Schützengesellschaft Neuhausen / Erms .e.V. sind ausgeschlossenen, sofern nicht zuvor etwas anderes vereinbart wird.

11. Zustandekommen und Wirksamkeit des Vertrages oder von Vertragsänderungen, Personenmehrheiten

Der Vertrag kommt erst nach **schriftlicher Unterzeichnung beider Vertragsparteien** zustande. Sind Mieter mehrere Personen oder eine Personenmehrheit, so gelten diese als gegenseitig bevollmächtigt und allein vertretungsberechtigt. Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit
unabdingbar der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen einschließlich der über die Aufhebung der Schriftform sind nicht wirksam. Bei Bestehen bisheriger schriftlicher oder mündlicher Mietvereinbarungen treten
diese mit dem Wirksamwerden des vorliegenden Vertrages außer Kraft.

Nutzungsgebührenordnung

1. Alle Beträge sind Beträge in EURO (€).
2. Der Ausschuss kann im begründeten Einzelfall von der Nutzungsgebührenordnung abweichen.
3. Mitglieder werden bis zum Zustandekommen eines Mietvertrages bei gleichzeitiger Anfrage bevorzugt berücksichtigt. Mitglieder erhalten einen Preisnachlass auf die Netto-Nutzungsgebühren in Höhe von 25 %.
4. Die Gebühr fällt auch dann an, wenn der Raum trotz Anmietung nicht belegt wird.
5. Für die 2-Tagespauschale / 3-Tagespauschale beträgt die Nutzungsdauer 48 / 72 Stunden. Mietbeginn 1. Tag 09:00 Uhr.
6. Die Nutzungsgebühren enthalten generell die Kosten für Strom, Wasser und Heizung.